



Wer trägt die Kosten des Probewohnens?, § 30 MRVG-NW:

Einer bisher in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Person wurde gestattet, sich im Rahmen der Dauerbeurlaubung eine eigene Wohnung zu mieten, wobei die Kosten hierfür von der MRVollz-Einrichtung übernommen wurden. Es kam zu Rückfällen, und der Betreffende musste wieder in der Klinik stationär aufgenommen werden. Er kündigte die Wohnung mit einer Frist von 3 Monaten, wovon die Klinik aber nur noch für einen Monat die Kosten trug. Die Mietkosten für die letzten zwei Monate sollten von ihm selbst getragen werden.

Dagegen wandte sich der Betroffene mit dem Argument, es handele sich hierbei um zwingende Folgekosten, die ebenfalls von der Klinik zu übernehmen seien. Die StVK wie auch das OLG folgten seiner Auffassung nicht.

Die Kosten eines während einer Dauerbeurlaubung erfolgenden Probewohnens in einer Wohnung außerhalb des strukturellen Einflussbereichs der MRVollz-Einrichtung fallen nicht mehr unter den Begriff der notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs iSd § 30 MRVG-NW. – Unterbringung bedeute, dass nahezu die gesamte äußere Struktur des täglichen Lebens des Untergebrachten der Gestaltung und Kontrolle der MRVollz-Einrichtung unterliege. Einen Maßregelvollzug in Form des "dauernden" Probewohnens in einer eigenen Wohnung sehe das MRVG-NW nicht vor. Andererseits sei der Betroffene mit dem Beginn des Probewohnens in der Dauerbeurlaubung vollständig aus der kontrollierenden Aufsicht der MRVollz-Einrichtung befreit worden. Letzte übernehme in diesem Fall nicht mehr die Verantwortung für seine Lebensführung.

Diese Bewertung stehe auch in Übereinstimmung mit sozialgerichtlichen Entscheidungen zu § 7 IV SGB II, nach der Probewohnen keinen Aufenthalt aufgrund richterlicher Freiheitsentziehung darstelle und auch keinen Leistungsausschluss nach § 7 IV SGB II begründe. Probewohnen sei eine vorübergehende Freistellung aus der Unterbringung.

OLG Hamm, Beschl. v. 21.07.2016 – 1 Vollz (Ws) 213/16 = BeckRS 2016, 18649